



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
CHEMNITZ

# Stabsstelle des Rektorats Datenschutzbeauftragter

## Runder Tisch zu Prüfungsfragen – Datenschutz –

Dipl.-Jur. Univ.

**Gernot Kirchner**

Datenschutzbeauftragter der TU Chemnitz

*Datenschutz schützt keine Daten, sondern die Würde  
und Persönlichkeit eines jeden individuell betroffenen  
Menschen.*

***Datenschutz ist Menschenschutz!***

# Gliederung

- 1. Vorstellung des Datenschutzbeauftragten**
2. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen
3. Datenverarbeitungsgrundsätze
4. Rechte der betroffenen Personen
5. Ihre Fragen / Diskussion

# Datenschutzbeauftragter der TU Chemnitz

- Weisungsunabhängige/r **Ansprechpartner/Anlaufstelle**
- **Unterstützung und Beratung** (Vertraulichkeit/Verschwiegenheit)
- Erläuterung und Präzisierung der gesetzlichen Anforderungen
- **Datenschutzmanagement**: Zuweisung von Zuständigkeiten, Risikobewertungen, Sensibilisierung und Schulung, Kontrollen, Einsatz „datenschutzfreundlicher“ Technologien, IT-Sicherheit etc.
- **Nachweis-/Dokumentationspflichten**, u.a. DSFA-Beratung
- Unterstützung bei Umsetzung der **Betroffenenrechte**
- **Überwachung** der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, der internen Vorschriften sowie der Funktionsfähigkeit des Datenschutzmanagements

# Datenschutzbeauftragter der TU Chemnitz

## Rundschreiben des Rektors Nr. 16/2021 - 14.04.2021

Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Verhältnis zur  
Hochschulleitung

<https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/rektor/2021/rrs1621.html>

# Datenschutzbeauftragter der TU Chemnitz

## Datenschutzbeauftragter

Rechtsgrundlagen

Informationsmaterial

Muster/Vorlagen

FAQ – Häufig gestellte Fragen

TU Chemnitz → Rektorat → Datenschutzbeauftragter

- Rektorat
- Bereich Rektor
- Prorektor für Transfer und Weiterbildung
- Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- Prorektor für Lehre und Internationales
- Bereich Kanzler
- Datenschutzbeauftragter**
  - Rechtsgrundlagen
  - Informationsmaterial
  - Muster/Vorlagen
  - FAQ – Häufig gestellte Fragen
- Büro für Arbeitssicherheit und Umweltschutz
- Stabsstelle Innenrevision und Ansprechpartnerin Anti-Korruption
- Dokumente



## Stabsstelle Datenschutzbeauftragter



**Gernot Kirchner**

Telefon: [+49 371 531-12030](tel:+4937153112030)  
 Fax: [+49 371 531-12039](tel:+4937153112039)  
 E-Mail: [datenschutzbeauftragter@...](mailto:datenschutzbeauftragter@tu-chemnitz.de)  
 Adresse: Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz  
 Raum: [1/117 \(neu: A14.117\)](#)

Wenn Sie eine **verschlüsselte E-Mail** an den Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz senden wollen, können Sie zur Verschlüsselung Ihrer E-Mail die nachfolgend angebotenen Verfahren verwenden:

**De-Mail:** [datenschutzbeauftragter@...](mailto:datenschutzbeauftragter@tu-chemnitz.de)  
 ([Handreichung zur datenschutzgerechten Nutzung von De-Mail, BfDI, 29. Januar 2019](#) =>)

**S/MIME:** Zertifikatsimport im [Verzeichnis der Nutzerzertifikate \(DFN-PKI\)](#) =>  
 ([Hinweise zum automatischen/manuellen Zertifikatsimport](#))

**OpenPGP:** [Öffentlicher Schlüssel](#) (Format: .asc) - Fingerabdruck: BBAA 519E 4B82 916B 4DC7 5B70 E8C8 AEF3 9079 7932  
 Wenn Sie OpenPGP verwenden und ebenfalls eine verschlüsselte Antwort per E-Mail wünschen, fügen Sie bitte unbedingt Ihrer E-Mail Ihren öffentlichen Schlüssel bei. Alternativ kann eine Rückmeldung gegebenenfalls nicht per E-Mail erfolgen.

<https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/>

# Datenschutzbeauftragter der TU Chemnitz

## Übersicht

- [Administration](#)
- [Allgemeines/Grundbegriffe](#)
- [Datenschutzbeauftragter](#)
- [Datenschutzverletzungen](#)
- [Evaluation](#)
- [Forschung](#)
- [Kommunikation](#)
- [Lehrveranstaltungen](#)
- [Öffentlichkeitsarbeit](#)
- [Prüfungen](#)
- [Softwareanwendungen](#)
- [Webseiten](#)

## FAQ – Häufig gestellte Fragen

Die Fragen sind nur für Mitglieder und Angehörige der TU Chemnitz einsehbar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im FAQ-Bereich in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten unabhängig davon aber selbstverständlich für alle Geschlechter.

Im Folgenden verwendete **Abkürzungen**:

### DSGVO

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

### ErwGr

Erwägungsgrund der DSGVO

### SächsHSFG

Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz

Bitte wählen Sie ein **Themengebiet** aus, um die Fragen und Antworten zu sehen.

### Übersicht

- [Administration](#)
- [Allgemeines/Grundbegriffe](#)
- [Datenschutzbeauftragter](#)
- [Datenschutzverletzungen](#)
- [Evaluation](#)
- [Forschung](#)
- [Kommunikation](#)
- [Lehrveranstaltungen](#)
- [Öffentlichkeitsarbeit](#)
- [Prüfungen](#)
- [Softwareanwendungen](#)
- [Webseiten](#)

Es wird um Beachtung gebeten, dass die **unabhängigen Einschätzungen des Datenschutzbeauftragten** nicht der rechtsverbindlichen Entscheidung der jeweils zuständigen und verantwortlichen Organe der TU Chemnitz (z.B. Rektor, Rektorat, Prüfungsausschüsse etc.) vorgehen bzw. eine solche ersetzen, sondern lediglich der **Wahrnehmung der gesetzlichen Unterrichts- und Beratungsfunktion des Datenschutzbeauftragten** dienen. Sollten Sie im FAQ-Bereich keine Antwort auf Ihre Fragen finden, zögern Sie bitte nicht, sich persönlich an den [Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz](#) zu wenden.

# (Unabhängiger) Sächsischer Datenschutzbeauftragter

Zuständige Aufsichtsbehörde im Freistaat Sachsen  
gem. Art. 51 DSGVO i. V. m. §§ 14 ff. SächsDSDG:

Herr Andreas Schurig  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden  
E-Mail: [saechsdsb@slt.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slt.sachsen.de)  
Telefon: +49 351 85471-101  
Telefax: +49 351 85471-109  
Web: <https://www.saechsdsb.de/>

*Überwachung der Anwendung  
datenschutzrechtlicher  
Bestimmungen*

*Schutz der Grundrechte und  
Grundfreiheiten natürlicher  
Personen bei der Verarbeitung*

*Erleichterung des freien Verkehrs  
personenbezogener Daten in der  
Union*

# Gliederung

- 1. Vorstellung des Datenschutzbeauftragten**
- 2. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen**
3. Datenverarbeitungsgrundsätze
4. Rechte der betroffenen Personen
5. Ihre Fragen / Diskussion

# Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

- Art. 8 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Art. 16 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung / Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG
- Art. 33 Verfassung des Freistaates Sachsen

# Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

- EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)
- BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)
- SächsDSUG (Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz)
- SächsDSDG (Sächs. Datenschutzdurchführungsgesetz)
- SächsISichG (Sächsisches Informationssicherheitsgesetz)
- SächsHSFG (Sächs. Hochschulfreiheitsgesetz)
- SächsHSPersDatVO (Sächs. Hochschulpersonendatenverordnung)
- TMG, TKG, TTDSG, KunstUrhG, StGB etc.

# Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

## - EU-Datenschutzgrundverordnung -

– Schutz natürlicher Personen (Datenschutz ist **Menschenschutz**)

### – **Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

... Informationen, die sich auf identifizierte/identifizierbare nat. Person beziehen

- Z.B.: Name, Vorname, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Anschrift, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, Matrikelnummer, Sozialversicherungsnummer, Kontonummer etc.
- Achtung: besonders schutzwürdige Daten (Art. 9, 10 DSGVO: z.B. Gesundheitsdaten, Personaldaten, Sozialdaten, biometrische Daten etc.)

# Anwendungsfall: Anforderungen an den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

- [Rundschreiben des Rektors Nr. 63/2019](#)
- Keine „Angabe der Krankheitssymptome bzw. Art der Leistungsminderung“
- Zweifelsfälle: Amtsärztliches Attest
- § 11 Abs. 3 PO: Schriftform („eigenhändig durch Namensunterschrift [...] unterzeichnet“)
  - Nicht: E-Mail ([https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq\\_kommunikation.html#kommunikation7](https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq_kommunikation.html#kommunikation7))
  - Nicht: Telefax ([https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq\\_kommunikation.html#kommunikation12](https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq_kommunikation.html#kommunikation12))

**Hintergrund: bes. sensible personenbezogene Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO**

Parlamentsgesetz i.S.d. Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO (Wesentlichkeitstheorie)

Stellungnahme des DSB der TUC: [https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq\\_pruefung.html#pruefung5](https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq_pruefung.html#pruefung5) (Stand: 06.02.2020)

# Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

## - EU-Datenschutzgrundverordnung -

- ... **nicht-/automatisierte Verarbeitung** (zzgl. Speicherung in Dateisystem)
- ... wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung
- **Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO: TU Chemnitz**
  - Aber: eigenständige Verpflichtung aller Mitglieder/Angehörigen der TU Chemnitz

# Anwendungsfall: Eigene Verantwortlichkeit des Prüfungsausschusses

- Hintergrund: Art. 4 Nr. 7 DSGVO  
*„natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“*
- Unabhängigkeit als Ausgangs-/Widerspruchsbehörde
- Gemeinsame Verantwortlichkeit i.S.d Art. 26 DSGVO?!

**Sächs. DSB: keine** eig. Verantwortlichkeit für Prüfungsausschüsse

# Anwendungsfall: Eigene Verantwortlichkeit der PA-Mitglieder

- Privilegierungstatbestand, § 19 Abs. 3 SächsDSDG für TUC
  - Ausnahmen: Teilnahme am Wettbewerb, bspw. Saxeed, TUCed, Career Service etc.
- **Aber: Privilegierung gilt nicht für einzelne Mitarbeitende!**
  - Bußgelder bis zu 20 Mio. EUR (Art. 83 DSGVO)
  - Ordnungswidrigkeit gemäß § 22 Abs. 1 SächsDSDG (bis zu 25.000 EUR)
  - Straftatbestand gemäß § 22 SächsDSDG (bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe)
  - Pflichtverletzung i.R.d. Anstellungs-/Beschäftigungsverhältnisses (Schadensersatzhaftung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, § 3 Abs. 7 TV-L / § 48 S. 1 BeamStG)

# Anwendungsfall: Eigene Verantwortlichkeit der PA-Mitglieder

- Thüringen: Bußgeldandrohung gegen einzelne Lehrkräfte wegen Zoom-Nutzung

Quelle: [https://www.deutschlandfunk.de/lehrer-in-thueringen-schulunterricht-mit-risiken-und.680.de.html?dram:article\\_id=478316](https://www.deutschlandfunk.de/lehrer-in-thueringen-schulunterricht-mit-risiken-und.680.de.html?dram:article_id=478316) (02.07.2020)

- Brandenburg: Prüfung von Datenschutzverstößen wegen Nutzung von Videokonferenzsystemen, Lernplattformen, Messenger-Diensten, unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation

Quelle: <https://www.pnn.de/brandenburg/nach-beschwerden-von-eltern-datenschutzbeauftragte-prueft-verstoesse-von-lehrern/25909366.html> (02.07.2020)

- *„Häufig wird nach wie vor irriger Weise davon ausgegangen, dass allein aus der technischen Möglichkeit des Zugriffes auf personenbezogene Daten [...] eine Aussage über die Befugnis [...] zur Verarbeitung dieser Daten abgeleitet werden kann. Ebenso wird oft fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass schon allein die Eigenschaft Polizeibeamtin/-beamter zu sein ausreichen würde, um bestimmte Datenabrufe zu rechtfertigen.“*

Quelle: ergänzende Korrektur zum 18. Tätigkeitsbericht, Sächsischer Datenschutzbeauftragter, S. 2,  
[https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb\\_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/Korrektur-16-Ordnungswidrigkeitenverfahren.pdf](https://www.saechsdsb.de/images/stories/sdb_inhalt/oeb/taetigkeitsberichte/Korrektur-16-Ordnungswidrigkeitenverfahren.pdf) (02.07.2020)

# Datenverarbeitungsgrundsätze

*Datenschützer können keine Daten schützen, sie können allenfalls kontrollieren, ob Daten hinreichend geschützt werden.*

*Joachim Gauck  
(Bundespräsident a.D.)*

## Rechtmäßigkeit

Zweckbindung

Datenminimierung/  
-sparsamkeit

Richtigkeit

Speicherbegrenzung

## Transparenz

Informations- und  
Auskunftspflicht

Recht auf  
Vergessenwerden

Widerspruchsrecht

Datenübertragung

Rechenschaftspflicht  
(Dokumentation)

## Sicherheit

TOMs

Datenschutz-  
Folgenabschätzung

Vertraulichkeit

Integrität

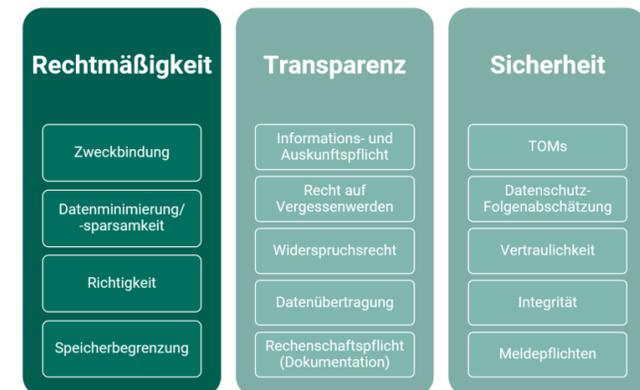
Meldepflichten

# Anwendungsfall: Verschwiegenheitsverpflichtung – Zweckbindungsgrundsatz

*„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur **Verschwiegenheit** über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.“ (§ 16 Abs. 9 PO)*

§ 353b StGB: Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Amtsverschwiegenheit)

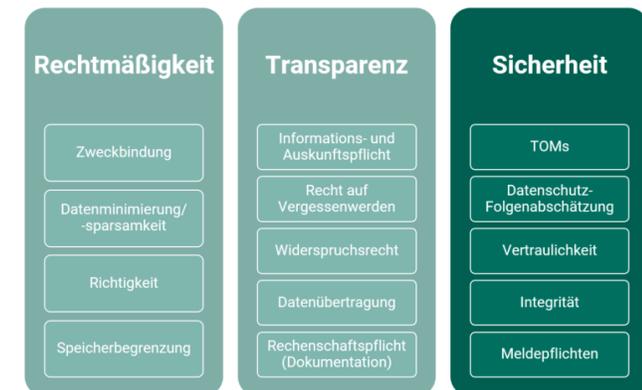
## Verschwiegenheitsverpflichtung



# Anwendungsfall: Datensicherheit

## Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

- Sensibilisierung/Schulung (Ansprechpartner)
- Sichere Passwörter ([TUC-Passwortrichtlinie – Empfehlungen](#))
- Sichere Datenträgervernichtung (mind. P-4 + Durchsatzvolumen)
- Verfahrensdokumentationen, u.a. Vertretungsregelungen
- Keine mobilen Datenträger
- Zugangs-/Zugriffskontrolle: Beaufsichtigung, Diskretion, Verschluss, kein Mithören, Schließberechtigungen etc.
- Sorgfältiger Umgang mit E-Mails (u.a. Viren, Würmer etc.)
- Bildschirmschoner mit Passwortschutz (i.Ü. Sichtschutz)
- ...



# Anwendungsfall: Datensicherheit

## INF.7 Büroarbeitsplatz (BSI IT-Grundschutz Kompendium)

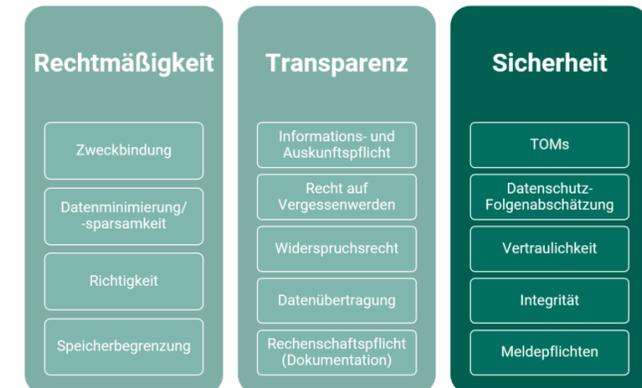
### INF.7.A6 Aufgeräumter Arbeitsplatz [Mitarbeiter, Vorgesetzte]

*Jeder Mitarbeiter SOLLTE dazu angehalten werden, seinen Arbeitsplatz aufgeräumt zu hinterlassen. Die Mitarbeiter SOLLTEN dafür sorgen, dass Unbefugte keine vertraulichen Informationen einsehen können. Alle Mitarbeiter SOLLTEN ihre Arbeitsplätze sorgfältig überprüfen und sicherstellen, dass keine vertraulichen Informationen frei zugänglich sind. Vorgesetzte SOLLTEN Arbeitsplätze sporadisch daraufhin überprüfen, ob dort schutzbedürftige Informationen offen zugreifbar sind.*

### INF.7.A7 Geeignete Aufbewahrung dienstlicher Unterlagen/Datenträger [Mitarbeiter, Haustechnik]

*Die Mitarbeiter SOLLTEN angewiesen werden, vertrauliche Dokumente und Datenträger verschlossen aufzubewahren, wenn sie nicht verwendet werden. Dafür SOLLTEN geeignete Behältnisse in den Büroräumen oder in deren Umfeld aufgestellt werden.*

[https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompendium\\_Einzel\\_PDFs\\_2021/10\\_INF\\_Infrastruktur/INF\\_7\\_Bueroarbeitsplatz\\_Edition\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompendium_Einzel_PDFs_2021/10_INF_Infrastruktur/INF_7_Bueroarbeitsplatz_Edition_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Februar 2021)



# Anwendungsfall: Datenschutzvorfälle

(Interne) Mitteilung gegenüber dem Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Chemnitz		
Meldung von Datenschutzverletzungen, Art. 33 DSGVO		
Datum der Meldung:		07.06.2019, 12:30 Uhr
Art der Meldung:		vollständig / vorläufig
Meldende Person:		
Herr Max Mustermann, Struktureinheit, Funktion, Straße, PLZ/Ort, +49 371 531-123456, +49 371 531-123456, Max.Mustermann@tu-chemnitz.de		
Nr. Frage	Meldung/Antwort - Ihre Angaben	Beispiele
1	Beschreiben Sie in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Fakten sowie deren Auswirkungen.	Hacking, Diebstahl, Softwarefehler, Spamming, Phishing, Verlust, Fehlfunktion, Schadensfall, Falschverwendung, Missbrauch, Zugriffsrechte, unbeabsichtigte Veröffentlichung, ungesicherte bzw. unsichere Datenlagerung etc.
2	Wann hat der Vorfall stattgefunden, d.h. begonnen (Tag, Uhrzeit, sofern bekannt)?	01.01.2019, 12:30 Uhr
3	Dauert der Vorfall noch an bzw. besteht eine Wiederholungsgefahr?	Ja, der Vorfall dauert noch an, denn die datenschutzrechtlichen Folgen sind noch nicht beseitigt oder die Kette von Datenschutzverletzungen ist noch nicht unterbrochen worden. Nein, der Vorfall dauert nicht mehr an, es besteht aber aus folgenden Gründen eine Wiederholungsgefahr (z.B. Vorläufe, Anhaltspunkte).
4	Wann wurde Ihnen der Vorfall bekannt (Tag, Uhrzeit)?	10.01.2019, 12:30 Uhr
5	Wer hat den Vorfall festgestellt, wenn nicht Sie selbst?	Herr Max Mustermann, Struktureinheit, Funktion, Straße, PLZ/Ort, +49 371 531-123456, +49 371 531-123456, Max.Mustermann@tu-chemnitz.de
6	Siefern Ihre interne (vollständige) Meldung erst 72 Stunden nach Bekanntwerden des Vorfalles erfolgt bzw. wesentlich verzögert, begründen Sie bitte die Verzögerung. Können alle erforderlichen Informationen schrittweise, ohne unangemessene weitere Verzögerung bereitgestellt werden?	
7	Welche Personenkategorien sind betroffen?	Mitarbeitende, Studierende, Schüler, Bürger, Patienten, Kunden, Mandanten, besonders schutzbedürftige Personen (z.B. Minderjährige, Betriebsrat etc.)

Muster/Vorlage des Datenschutzbeauftragten der  
Technischen Universität Chemnitz:

<https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/vorlagen.html>

[https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/vorlagen/vorlagen\\_m/20200421\\_Meldeformular.xlsx](https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/vorlagen/vorlagen_m/20200421_Meldeformular.xlsx) (07.06.2021)



# Gliederung

- 1. Vorstellung des Datenschutzbeauftragten**
- 2. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen**
- 3. Datenverarbeitungsgrundsätze**
4. Rechte der betroffenen Personen
5. Ihre Fragen / Diskussion

# Datenverarbeitungsgrundsätze

**\*\*\* Rechenschaftspflicht \*\*\***  
Achtung: Beweislastumkehr

Art. 5 Abs. 2 DSGVO:

Nachweisbare  
Einhaltung  
Datenschutz-  
grundprinzipien

Art. 24 Abs. 1 DSGVO:

Nachweisbare  
Sicherstellung der  
DSGVO-Konformität  
(Überprüfung,  
Aktualisierung)

Art. 30 DSGVO:

Verzeichnis über alle  
Verarbeitungs-  
tätigkeiten

## – Rechenschaftsgrundsatz

- ... Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben und trägt dafür Rechnung, dass die Einhaltung nachgewiesen werden kann
- **Ziel: Datenschutzmanagementsystem** der Technischen Universität Chemnitz, u.a. Datenschutzleitlinie und Datenschutzrichtlinien

# Datenverarbeitungsgrundsätze

## - Rechtmäßigkeitsgrundsatz -

### Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 6 DSGVO

- Einwilligung (nachrangig),
- Erfüllung eines (Vor-)Vertrags,
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung,
- Schutz lebenswichtiger Interessen,
- **Wahrnehmung öffentlichen Interesses** oder
- Ausübung öffentlicher Gewalt,
- Wahrung berechtigter Interessen

### § 14 SächsHSFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO - Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder verarbeiten, soweit dies für

1. den Zugang zum Studium und die Durchführung des Studiums,
2. die Zulassung zu Prüfungen, zur Promotion oder Habilitation,
3. die Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9 SächsHSFG,
4. die Feststellung der Leistung ihrer Mitglieder und Angehörigen,
5. die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
6. die Entwicklungsplanung,
7. Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung,
8. den Abschluss von Zielvereinbarungen,
9. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern oder
10. die Umsetzung des Gleichstellungszieles

erforderlich ist. [...]

# Datenverarbeitungsgrundsätze

## - Rechtmäßigkeitsgrundsatz -

### § 7 Abs. 1 SächsHSPersDatVO – Prüfungsverfahren

(1) Die Hochschulen dürfen die bei der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation gespeicherten personenbezogenen Daten der Prüfungskandidaten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist. Zusätzlich dürfen zum gleichen Zweck folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Prüfung (Art, Form, Fach, Datum), Anmeldung zur Prüfung (Status), Anmeldungsdatum, Rücktritt von der Anmeldung oder von der Prüfung, Rücktrittsgrund, Rücktrittsdatum, anerkannte Prüfungsleistungen (Note, Status, Herkunftsland, Herkunftshochschule und -bildungseinrichtung), Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung (Erfüllungsstand) und Seminargruppe,
2. Angaben zum organisatorischen Prüfungsverlauf (zum Beispiel Ort, Zeit und Dauer der Prüfung), Prüfer und weitere Beschlüsse des Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsergebnis (Note oder Punktzahl, Leistungspunkte oder unbenotetes Ergebnis, Prüfungsstatus von Einzelleistungen oder aus mehreren Prüfungen berechnetes Ergebnis), Vermerk zum Prüfungsanspruch (Verlust, Sonderregelungen wie Freiversuch), zum Prüfungsstatus und zur Bewertung (Gründe),
4. Prüfungs- und Identifikationsnummer,
5. Thema der Studien- und Abschlussarbeit, Betreuer, Fristen und Fristverlängerung von Bearbeitungszeiten (Datum, Dauer).

# Datenverarbeitungsgrundsätze

## - Rechtmäßigkeitsgrundsatz -

### § 7 Abs. 2 SächsHSPersDatVO – Prüfungsverfahren

(2) Ferner dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zum Zweck der Prüfungsanmeldung erforderlich ist:

1. Matrikelnummer,
2. Art der Prüfung,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Angabe über den etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs,
5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche einschließlich der Fehlversuche an anderen Hochschulen,
6. bei Abschlussprüfungen Angaben zur Ausbildungsförderung.

# Anwendungsfall: Personensuche für TUC-Studierende

- dienstl. Beschäftigtendaten: grds. § 11 Abs. 3 SächsDSDG (i.V.m. Art. 88 DSGVO)
- TUC-Studierende:
  - Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 14 SächsHSFG
  - Voraussetzung: Erforderlichkeit für u.a. die Durchführung des Studiums entscheidend
  - Lösungsansatz: Einwilligung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO

# Anwendungsfälle: Lehrveranstaltungsevaluierungen

FAQ-Bereich des DSB der TUC:

[https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq\\_evaluation.html](https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq_evaluation.html)

§ 14 Abs. 2 S. 2 SächsHSFG:

*Die Befragung von Studenten nach § 9 Abs. 3 Satz 7 hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.*

# Anwendungsfall: Datenerhebung im Rahmen von schriftlichen Klausuren

## – **Erforderlichkeit:**

... wenn Zweck nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann, vgl. S. 9, 39. ErwGr zur DSGVO

## – Zuordnung/Identifikation: Matrikelnummer / ggf. Prüfungsnummer

– Anwendungsfall: Zuordnung der Studierenden zu verschiedenen Räumlichkeiten

## Zum Vergleich:

### § 12 Abs. 2 S. 1 SächsJAPO

Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, **das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Einwirken** auf Prüfungsorgane oder auf mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen **zu beeinflussen**, ist in der Regel die gesamte Prüfung mit der Endnote „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

### § 23 Abs. 4 SächsJAPO

Die Prüfungsteilnehmer geben anstelle ihres Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die **Nummer ihres vor der schriftlichen Prüfung ausgelosten Arbeitsplatzes** an. Prüfern darf keine Einsicht in das Verzeichnis mit den Nummern der Arbeitsplätze gewährt werden.

# Anwendungsfall: Interview zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für MA

- § 3 Abs. 1 SO: „Englischkenntnisse auf dem Niveau [...] nachweist“
- § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsHSFG i.V.m. § 2 SächsHSPersDatVO (abschließend)
  - Nr. 23: „Nachweis über das Vorliegen der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse“
  - Nr. 26: „Ergebnis einer künstlerischen, sportlichen oder sprachlichen Leistungserhebung“
- § 17 Abs. 11 S. 2 SächsHSFG (abw. § 13 Abs. 4 SächsHG a.F.): „Für die Zulassung zu einem künstlerischen, sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang soll die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durchführen.“

# Anwendungsfall: Abstimmungen im Umlaufverfahren (per E-Mail/Fax)

- § 16 Abs. 7 PO: „Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder **anwesend** sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.“
- Beantragen und Nutzung eines persönlichen X.509-Zertifikates (kostenfrei)
- Verschlüsselte ZIP-Datei (mind. AES-256, ggf. auch für Dateinamen)
- Pseudonymisierung: Prüfungsnummer, mind. Matrikelnummer

*„Von einer allfälligen Verpflichtung zur verschlüsselten Übermittlung **kann aber nicht** mit einer Einwilligungserklärung von betroffenen Personen **abgegangen** werden. Die Frage, ob eine Übermittlung in verschlüsselter oder unverschlüsselter Form erfolgt, ist nämlich eine der Datensicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO und somit alleine von der Verantwortlichen zu beurteilen.“*

Österreichische Datenschutzbehörde, DSB-D213.692/0001-DSB/2018,  
16. November 2018



Mo 08.07.2019 08:24

Gernot Kirchner

An

TUC: Datenschutzbeauftragter

Signiert von

gernot.kirchner@verwaltung.tu-chemnitz.de



Microsoft Outlook 2013

# Anwendungsfall: Abstimmungen im Umlaufverfahren (per E-Mail/Fax)

## Fünfter Offener Brief des Rektors zum Coronavirus (SARS-CoV-2) vom 1. April 2020 anlässlich des Starts des Sommersemesters 2020

„Das SMWK hat hierzu festgestellt, dass sich aus der Formulierung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG (,Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.‘) nicht zwangsläufig ergibt, ,dass die Mitglieder körperlich anwesend sein müssen‘. Vor dem Hintergrund hält das Ministerium, sofern die bestehenden (hinlänglich bekannten und im Normalbetrieb praktizierten) gesetzlichen Möglichkeiten nicht zielführend sind, angesichts der aktuellen Situation die Durchführung von Videokonferenzen mittels sicherer und datenschutzgerechter Übertragung für rechtlich vertretbar, ,solange auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes das Verlassen der häuslichen Unterkunft und Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen untersagt sind‘.“

<https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/rektor/2020/rrs2020.html>

# Anwendungsfall: AFS-Projektverzeichnis für Prüfungsausschussmitglieder

## Datensicherheit/Verschwiegenheitsverpflichtung

- Grds. Datensicherheit des AFS (+) ([FAQ-Bereich des DSB](#))
- **Achtung: Rollen- und Berechtigungskonzept** (Zugriffsschutz – Pflege/Verwaltung)
- Bes. Vertraulichkeit erfordert ggf. zusätzliche Verschlüsselung, z.B. ZIP-Archiv  
(**Empfehlung: verschlüsselter Container mittels TrueCrypt/VeraCrypt -**  
[https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq\\_admin.html#admin17](https://www.tu-chemnitz.de/rektorat/dsb/faq_admin.html#admin17))
- Bsp.: afs/tu-chemnitz.de/project/dsb/

# Gliederung

- 1. Vorstellung des Datenschutzbeauftragten**
- 2. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen**
- 3. Datenverarbeitungsgrundsätze**
- 4. Rechte der betroffenen Personen**
- 5. Ihre Fragen / Diskussion**

# Rechte der betroffenen Personen

- Informationspflicht bei Datenerhebung (Art. 13, 14 DSGVO)
- Auskunftsrecht, inkl. Kopie der Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigungsrecht (Art. 16 DSGVO)
- Löschungsrecht – Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkungswahlrecht (Art. 18 DSGVO)
- Mitteilungspflicht u.a. bei Berichtigung, Löschung (Art. 19 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
- Grundsätzliches Profiling-Verbot (Art. 22 DSGVO)

# Rechte der betroffenen Personen

[...] **unverzüglich**, in jedem Fall **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags

[...] kann um **weitere zwei Monate** verlängert werden (Komplexität/Antragszahl) + Informationspflicht innerhalb eines Monats (inkl. Verzögerungsgründe)

[...] Antrag **elektronisch**, nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten

# Anwendungsfall: Speicherbegrenzungsgrundsatz – Löschkonzepte

## „Recht auf Vergessenwerden“ – Art. 17 DSGVO

Die Technische Universität Chemnitz „**ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:**“

- Erforderlichkeit nicht mehr gegeben (Speicherbegrenzungsgrundsatz),
- Widerruf der Einwilligung und keine anderweitige Rechtsgrundlage,
- Widerspruch und keine vorrangigen berechtigten Gründe,
- Unrechtmäßige Datenverarbeitung,
- gesetzliche Löschverpflichtung,
- Datenerhebung gem. Art. 8 Abs. 1 DSGVO.

**Bitte beachten:**

§ 7 SächsDSDG

Anbietungspflicht  
Universitätsarchiv

# Anwendungsfall: Speicherbegrenzungsgrundsatz – Löschkonzepte

## „Recht auf Vergessenwerden“ – Art. 17 DSGVO

Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst  
über die Verarbeitung personenbezogener  
Daten der Mitglieder, Angehörigen,  
Studienbewerber, Prüfungskandidaten,  
Gasthörer und ehemaligen Mitglieder der  
staatlichen Hochschulen

**(Sächsische  
Hochschulpersonendatenverordnung –  
SächsHSPersDatVO)**

**vom 20. Oktober 2017**

### § 18 Speicherung und Löschung von Daten

#### § 18 Speicherung und Löschung von Daten

(1) <sup>1</sup>Alle nach den Vorschriften dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind frühestmöglich zu löschen. <sup>2</sup>Das Nähere, auch die Fristen, nach denen eine Löschung erfolgt, regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(2) Nach der Exmatrikulation der Studierenden dürfen die Hochschulen folgende personenbezogene Daten für den Zeitraum von 50 Jahren speichern:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, letzte Anschrift und E-Mail-Adresse,
2. Studiengang, Prüfungszeugnis und Prüfungsdatum, Urlaubssemester,
3. Matrikelnummer, Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation.

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17455-Saechsische-Hochschulpersonendatenverordnung#p18>

# Gliederung

- 1. Vorstellung des Datenschutzbeauftragten**
- 2. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen**
- 3. Datenverarbeitungsgrundsätze**
- 4. Rechte der betroffenen Personen**
- 5. Ihre Fragen / Diskussion**

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Dipl.-Jur. Univ. Gernot Kirchner

Telefon: +49 371 531-12030

Fax: +49 371 531-12039

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@tu-chemnitz.de](mailto:datenschutzbeauftragter@tu-chemnitz.de)

Adresse: Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz

Raum: 1/117 (neu: A14.117)

